

Ergänzungsplan "Stark Verkehrserzeugende Nutzungen"

Definition Stark Verkehrserzeugende Nutzungen (SVN)
gemäss BZO Art. 67a Abs. 1

Bauten und Anlagen, die ganz oder teilweise Verkaufs-, Gastronomie- oder Freizeitnutzungen dienen, gelten als Stark Verkehrserzeugende Nutzungen (SVN), wenn sie mehr als 400 Personenwagenfahrten pro Tag erzeugen oder wenn sie mehr als 50 Abstellplätze für Personenwagen aufweisen, und wenn sie

- für diese Nutzungen pro Hektare massgeblicher Grundfläche gemäss § 259 PBG mindestens 120 Abstellplätze für Personenwagen aufweisen oder
- für diese Nutzungen über zehn Fahrten pro 100 m² massgebliche Bruttogeschossfläche pro Tag erzeugen oder
- der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum: 2.11.2015

Präsident

Ratsschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am

Datum: 27. Mai 2016

Unterschrift

BDV.-Nr. 2190/15

Legende

Festlegungen

- Art. Nr. 67a
Eignungsgebiet SVN für nicht zentrenrelevante Nutzungen (E)
(nicht zentrenrelevante Nutzungen sind z.B. Gartencenter oder Möbelgeschäfte)

Eignungsgebiete SVN für nicht zentrenrelevante Nutzungen (E)

Nummer	Bezeichnung	Auflage / Vorbehalte
E1	Steig	Lösung Verkehrsführung (Zufahrt A1)
E2	Auwiesen West	-
E3	Auwiesen Ost	-
E4	Rosenberg	Einzonung (Langfristperspektive)*

*Die künftige Nutzung dieser Reservezone ist noch nicht bestimmt

Informationen

- Gebiet mit Eignung für zentrenrelevante Nutzungen und publikumsorientierte Einrichtungen (jedoch ohne SVN)
- "Lokale Grossläden" erwünschte Quartier-Versorgung (ohne SVN)
- Bestandesgebiet SVN – mit regionaler Bedeutung
- Perimeter Ergänzungsplan "Neuhegi-Grüze"
- Kantonales Zentrumsgebiet
- Bahnlinie
- Bahnhof / Bahnstation
- Stadtgrenze

19.11.2015/zuj/hol

0 150 350 600m

